

Auffälliges. Harpprecht zählt Fälle auf, daß zu jener Zeit selbst junge Männer von 19 Jahren zu Beisitzern des Kammergerichts ernannt wurden. Seiner Jugend ungeachtet zeichnete sich Könnenitz unter den Rechtsgelehrten aus — „vir inter Jureconsultos eximia laudis“ — sagt Harpprecht von ihm.

Als der geächtete und vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg im Jahre 1534 unter Beihilfe der Krone Frankreichs und Philipps von Hessen sein Land mit Waffengewalt wieder zu erobern trachtete und hierbei Speier, der Sitz des Kammergerichts, ins Gedränge kam, wurde Andreas von dem Gerichte an den römischen König Ferdinand nach Prag gesendet, ihm mündlich über die gefährdete Lage des Gerichts Bericht abzustatten. Nachdem er gegen 11 Jahre bei dem Kammergerichte gewirkt hatte, nahm ihn im J. 1541 König Ferdinand als wesentlichen Hofrath in seine eigenen Dienste. Später wurde er zugleich Rath in der kaiserlichen Reichscanzlei.⁹⁰

Im Jahre 1543 erschien er in einer Sendung des Königs an dem Hofe Johann Friedrichs von Sachsen, ihn zum Besuche des ausgeschriebenen Reichstags zu vermögen und wegen der Beschwerde, daß das Kammergericht dem kaiserlichen Befehle auf Einstellung der Prozesse gegen die Protestanten nicht nachkomme, zu beschwichtigen.⁹¹

Im Jahre 1550 war er nebst dem Bischofe von Speier als kaiserl. Commissar mit der Revision des nur erst im Jahre 1549 wieder eingerichteten Reichskammergerichts betraut. Der Bericht über diese Revision, welche vier Wochen dauerte, gab zu ausführlichen Verhandlungen auf den Reichstagen von 1550 und 1555 Anlaß.⁹²

⁹⁰ Harpprecht Th. V. S. 116 u. 139. Hiermit stimmt auch der obige Empfehlungsbrief König Ferdinands an Karl den Fünften für einen jüngeren Bruder des Andreas überein. Cf. oben Anm. 82.

⁹¹ Seckendorfs Hist. Luth. etc. Buch III. Sect. 8. §. 26. addit. 2. und §. 102. no. V.

⁹² Harpprecht c. 1. §. 10 und Th. 6, S. 270 flg.